

Allgemeine Prüfungsordnung der DEKRA Hochschule für Medien vom 05.12.2013

§ 1 - Geltungsbereich

- (1) Die Allgemeine Prüfungsordnung gilt für alle Studiengänge der DEKRA Hochschule für Medien in Verbindung mit der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs.
- (2) Die Studien- und Prüfungsordnungen der Studiengänge enthalten fach- und studiengangsspezifische Regelungen, insbesondere die Regelstudienzeit, den zu verleihenden Hochschulgrad, die vorläufige Zulassung zu den Modulprüfungen sowie die Zulassung zur abschließenden schriftlichen Arbeit und deren Bearbeitungsdauer.
- (3) Die DEKRA Hochschule für Medien stellt durch ihr Lehrangebot und die Studienordnungen sicher, dass die Regelstudienzeit eingehalten werden kann.
- (4) Aufbau und Inhalt der Studiengänge sind jeweils in einer Studien- und Prüfungsordnung verbindlich festgelegt. Für jedes Modul sind die Bezeichnung, die Anzahl der Prüfungen, die Prüfungsart, die Semesterlage und die Leistungspunkte festzulegen.

§ 2 – Prüfungsausschuss

- (1) Für die Studiengänge der DEKRA Hochschule für Medien wird ein gemeinsamer Prüfungsausschuss eingerichtet.
- (2) Der Prüfungsausschuss wird vom Akademischen Senat der DEKRA Hochschule für Medien bestellt und setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen: drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern, einer akademischen Mitarbeiterin oder einem akademischen Mitarbeiter sowie einer sonstigen Mitarbeiterin oder einem sonstigen Mitarbeiter, die oder der mit der Prüfungsverwaltung vertraut ist und nicht dem Prüfungsamt angehört. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederbestellung ist möglich.
- (3) Der Prüfungsausschuss bestellt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende muss der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer angehören. Der Prüfungsausschuss kann generell bestimmte Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden übertragen. Im Eilfall kann diese oder dieser die notwendigen Entscheidungen treffen. Die oder der Vorsitzende hat dem Prüfungsausschuss über getroffene Eilentscheidungen zu berichten. Die Befugnis des Prüfungsausschusses, eigene Entscheidungen zu treffen, bleibt unberührt.
- (4) Die oder der Vorsitzende beruft den Prüfungsausschuss ein. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Die Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer haben die Stimmenmehrheit.
- (5) Die Sitzungen des Prüfungsausschuss sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterliegen der Schweigepflicht.

§ 3 - Zweck des Bachelorabschlusses

Abschlüsse auf der Bachelor-Ebene stellen den ersten berufsqualifizierenden Abschluss dar. Hier wird festgestellt, ob die Studierenden instrumentale, systematische und kommunikative Kompetenzen erworben haben, um den in der späteren beruflichen Praxis auftretenden fachlichen und persönlichen Anforderungen gerecht zu werden und den Veränderungen der Berufswelt zu entsprechen.

§ 4 - Leistungspunkte

- (1) Studiengänge bestehen aus Modulen, denen Leistungspunkte (C nach dem European Credit Transfer System (ECTS) zugeordnet sind, die dem Arbeitsaufwand der Studierenden zur Aneignung und Vertiefung der dem Modul zugeordneten Kompetenzen entsprechen. Ein Leistungspunkt bzw. Credit Point (CP) repräsentiert dabei einen studentischen Arbeitsaufwand von 25-30 Zeitstunden. Der Gesamtaufwand für den Lehrstoff eines Semesters beträgt im Vollzeitstudiengang in der Regel 30 Leistungspunkte. Ein Modul soll mindestens fünf Leistungspunkte bzw. ein Vielfaches von fünf Leistungspunkten umfassen und schließt in der Regel mit einer Prüfung ab. Für das Abschlusssemester können die studiengangsbezogenen Prüfungsordnungen andere Regelungen vorsehen.
- (2) Für ein Modul erhält eine Studentin oder ein Student die Leistungspunkte, wenn er oder sie die in der Prüfungsordnung des jeweiligen Studienganges vorgesehenen Leistungen nachweist.
- (3) Die Note eines Moduls ergibt sich aus der Bewertung der Prüfungsleistung. Die studiengangsbezogenen Prüfungsordnungen regeln die Gewichtung der Prüfungsleistungen der Bachelorprüfung.

§ 5 - Zweck der Modulprüfungen

- (1) Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer einheitlichen Prüfungsleistung. In der Prüfung soll der Prüfling die Kompetenz nachweisen, die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes zu erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen zu können. Es soll festgestellt werden, ob der Prüfling über ein adäquates Grundlagenwissen verfügt.
- (2) Modulprüfungen dienen dem Erwerb der Leistungspunkte entsprechend der Studien- und Prüfungsordnungen des jeweiligen Studienganges.
- (3) Geeignete Arten von Prüfungsleistungen können in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden. Der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der oder des Einzelnen muss die an die Prüfung zu stellenden Anforderungen erfüllen sowie als individuelle Prüfungsleistung aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein.
- (4) Macht die oder der Studierende glaubhaft, dass sie oder er wegen länger andauernder oder ständiger Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Leistung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, ist ihr oder ihm zu ermöglichen, die Leistungen in einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen. Die Entscheidung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 6 - Schriftliche Prüfungsleistungen (Klausur, Hausarbeit, Arbeitsprobe/Fallstudie)

- (1) Eine Klausur erfordert die Bearbeitung einer festgesetzten geeigneten Aufgabenstellung mit den geläufigen Methoden des Faches in begrenzter Zeit, mit vorher bestimmten Hilfsmitteln und unter Aufsicht. In der Regel sollte eine Klausur im Rahmen eines Moduls mit 5 Leistungspunkten 90 Minuten und im Rahmen eines Moduls mit 10 Leistungspunkten 120 Minuten dauern. Prüfungen im Antwort-Wahl-Verfahren sind nicht zulässig.
- (2) Eine Hausarbeit ist die selbständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb eines begrenzten Zeitraums aus dem Arbeitszusammenhang eines Moduls. Sie ist in schriftlicher und/oder elektronischer Form vorzulegen.
- (3) Eine Arbeitsprobe/Fallstudie ist ein schriftlich verfasster Beitrag zu einer konkreten Aufgabenstellung. Sie umfasst dabei insbesondere auch Textformen, die nicht als schriftliche Ausarbeitung eines Referates oder als Hausarbeit zu klassifizieren sind (z.B. Presstexte, Essays).

- (4) Ein Praxisbericht soll erkennen lassen, dass die Studierenden nach didaktisch-methodischer Anleitung Studium und Praxis verbinden können und dazu beitragen, die Erfahrungen in den praktischen Studieneinheiten für den Lehrbetrieb nutzbar zu machen. Er umfasst darüber hinaus in der Regel eine Auswertung der einschlägigen vorbereitenden Literatur, die Beschreibung der Stelle, bei der das Praktikum absolviert wurde, und eine Beschreibung der während des Praktikums wahrgenommenen Aufgaben.

§ 7 - Mündliche Prüfungsleistungen (Mündliche Prüfung, Referat, Präsentation)

- (1) Die mündliche Prüfung umfasst einen Zeitraum von 15 - 20 Minuten pro Prüfling. Die wesentlichen Gegenstände der Prüfung und die Bewertung der Leistung sind in einem Protokoll festzuhalten. Es ist von den gemäß § 22 an der Prüfung beteiligten Personen zu unterschreiben. Mündliche Prüfungen finden hochschulöffentlich statt. Dies erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse an die Studierenden. Auf Antrag eines Prüflings sind die Zuhörerinnen und Zuhörer auszuschließen.
- (2) Ein Referat ist ein mündlicher Vortrag mit anschließender Diskussion über eine eigenständige schriftliche Auseinandersetzung mit einem Problem aus dem Arbeitszusammenhang des Moduls unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Literatur.
- (3) Eine Präsentation ist die mündliche Darstellung eines Arbeitsergebnisses unter Verwendung berufsfeldtypischer Methoden der medialen Darstellung.

§ 8 - Alternative Prüfungsleistungen (Projektarbeit, künstlerische Prüfung/Medienprodukt)

- (1) Eine empirische bzw. Projektarbeit umfasst die theoretische Vorbereitung, den Aufbau und die Durchführung eines Projekts sowie die schriftliche und bzw. oder mündliche Darstellung der Arbeitsschritte und Ergebnisse sowie deren kritische Würdigung im Rahmen eines Projektberichts bzw. einer Projektpräsentation. Ein Projektbericht enthält die zusammenhängende textliche bzw. mediale Darstellung der Problemstellung, eine Problemanalyse, die angewandten Arbeitsmethoden und die Ergebnisse eines empirischen Projekts. Der Projektbericht ist unter Verwendung berufsfeldtypischer Methoden der Visualisierung zu erläutern.
- (2) Die künstlerische Prüfung/Medienprodukt dient dem Nachweis des künstlerischen Könnens, der Interpretationsfähigkeit, des Stilempfindens und des gestalterischen Vermögens. Sie umfasst die Gestaltung und Präsentation einer eigenständigen künstlerischen Leistung in angemessener Form. Neben dem Medienprodukt ist eine Projektdokumentation vorzulegen.

§ 9 - Studienabschlussprüfung

- (1) Die das Studium abschließende Prüfung besteht aus einer schriftlichen Bachelorarbeit und einer mündlichen Verteidigung.
- (2) Die schriftliche Arbeit soll zeigen, dass die oder der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus der Fachrichtung des jeweiligen Studiengangs selbständig auf wissenschaftlicher Grundlage zu bearbeiten. Art und Aufgabenstellung müssen dem Prüfungszweck und der Bearbeitungszeit entsprechen. Die Arbeit kann als Gruppenarbeit angefertigt werden, wenn die Voraussetzungen gemäß § 32 (5) BerlHG erfüllt sind. Die Arbeit ist in deutscher Sprache in schriftlicher und elektronischer Form vorzulegen; mit Zustimmung der Prüferinnen und Prüfer kann die englische Sprache gewählt werden.

- (3) Schriftliche Prüfungsleistungen in Bachelorarbeiten sind von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten.
- (4) Das Thema der Arbeit kann von jeder Professorin oder jedem Professor der DEKRA Hochschule für Medien benannt werden. Es kann auch von anderen Prüferinnen oder Prüfern nach § 22 (2) benannt werden, wenn mindestens eine Prüferin oder ein Prüfer Professorin oder Professor der DEKRA Hochschule für Medien ist. Prüflinge haben vor der Benennung des Themas Gelegenheit zur Stellungnahme. Das Thema der Arbeit ist dem Prüfungsausschuss mitzuteilen. Der Prüfungsausschuss kann aus Gründen der Qualitätssicherung der Prüfung und zur Wahrung der Chancengleichheit der Prüflinge eine Änderung des Themas verlangen. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Studierende von den Prüferinnen oder Prüfern betreut.
- (4) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit sowie die mündliche Verteidigung werden in den studiengangbezogenen Prüfungsordnungen geregelt.
- (5) Der Zeitpunkt der Ausgabe und der Abgabe der Arbeit sind aktenkundig zu machen. Das Thema der Arbeit kann nur einmal innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Bei der Abgabe hat die oder der Studierende schriftlich zu versichern, dass die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt worden sind.
- (6) Die Arbeit wird in der Regel innerhalb von sechs Wochen nach deren Abgabe von den Prüferinnen bzw. Prüfern bewertet. § 15 Absatz 2 bis 4 gilt entsprechend. Studierende sind zur mündlichen Verteidigung zugelassen, wenn die Prüferinnen oder Prüfer die Arbeit mit mindestens ausreichend bewertet haben.

§ 10 - Anerkennung und Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) An anderen Hochschulen erworbene Studien- und Prüfungsleistungen werden von der DEKRA Hochschule für Medien angerechnet, soweit Vergleichbarkeit gegeben ist bzw. keine wesentlichen Unterschiede entgegenstehen (vgl. § 23a (1) und § 32 (1) BerlHG), oder deren Anerkennung im Rahmen einer Studierendenmobilität durch Learning Agreements vor Ablegung der Prüfung vertraglich vereinbart ist. Die Anerkennung einer Abschlussleistung oder sonstigen Prüfungsleistung als Bachelor- oder Masterarbeit ist in der Regel ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen ausländischer Hochschulen beachtet die DEKRA Hochschule für Medien nationale und internationale Vereinbarungen, insbesondere das Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 11. April 1997 (BGBl. 2007 II S. 712) sowie die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz beschlossenen Äquivalenzvereinbarungen (www.anabin.de).
- (3) Außerhalb des Hochschulwesens, insbesondere an Berufsakademien oder beruflich erworbene Kompetenzen, sind nach Maßgabe des Abs. 1 bis zu 50 % auf das Studium anzurechnen, wenn sie gleichwertig sind.

- (4) Die Anrechnung erfolgt modulbezogen. Noten angerechneter Leistungen werden übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen, wenn die Notensysteme vergleichbar sind. Soweit entsprechende Vereinbarungen mit ausländischen Hochschulen vorliegen, ist auch eine Umrechnung zulässig. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Entscheidungen zur Anerkennung und Anrechnung trifft der Prüfungsausschuss.

§ 11 - Datenverarbeitung

- (1) Im Rahmen des Prüfungsverfahrens werden die nach der gültigen Immatrikulationsordnung erhobenen Daten genutzt sowie insbesondere folgende Daten zusätzlich erhoben und gespeichert:
 1. bereits erbrachte Leistungsnachweise und Prüfungen,
 2. Nachweise über Praktika,
 3. Anzahl von Prüfungsversuchen und deren Ergebnisse,
 4. Art, Fach, Zeitpunkt und Ergebnis von Prüfungen,
 5. Nachweis über Fristverlängerung zur Ablegung der Prüfung,
 6. Prüfungsfächer,
 7. angestrebter Studienabschluss,
 8. Prüfende,
 9. BAföG-Empfang, Förderungsnummer,
 10. Prüfungsergebnisse,
 11. Nachweise und Gründe über versäumte Prüfungen und Rücktritte.

§ 12 - Meldung und Zulassung zu den Modulprüfungen

- (1) Zu den Modulprüfungen ist zugelassen, wer in dem betreffenden Studiengang eingeschrieben, nicht beurlaubt ist und den Prüfungsanspruch nicht verloren hat. Studierende, die wegen Schutzfristen oder Elternzeit beurlaubt sind, bleiben prüfungsberechtigt.
- (2) Die studiengangsbezogenen Prüfungsordnungen können bestimmen, dass das Bestehen bestimmter Module Voraussetzung für die Zulassung zu darauf aufbauenden Modulprüfungen ist.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann Studierende abweichend von den Bestimmungen der allgemeinen und der studiengangsbezogenen Prüfungsordnung zu Modulprüfungen zulassen, wenn besondere Gründe für die Studienverzögerung glaubhaft gemacht werden und nach dem erreichten Leistungsstand ein ordnungsgemäßes Studium zu erwarten ist.

§ 13 - Zulassung zur Studienabschlussarbeit und zur Verteidigung (Bachelorarbeit)

- (1) Zur Studienabschlussarbeit wird, unbeschadet abweichender Regelungen der studiengangsbezogenen Prüfungsordnung, zugelassen, wer mindestens das letzte Semester vor der Meldung in einem Studiengang der DEKRA Hochschule für Medien eingeschrieben war und alle übrigen Modulprüfungen laut Anlage 1 der studiengangsbezogenen Prüfungsordnung bestanden hat. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Zur Verteidigung sind Studierende zugelassen, wenn die Studienabschlussarbeit von beiden Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

§ 14 - Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierende oder der Studierende einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, die sie oder er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurück tritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche oder alternative Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt, das Versäumnis oder die Nichtabgabe geltend gemachten Gründe müssen der Hochschule unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Trifftige Gründe sind insbesondere die im Mutterschutzgesetz geregelten Schutzfristen und die Inanspruchnahme von Elternzeit nach den dafür geltenden gesetzlichen Regelungen sowie die Betreuung pflegebedürftiger naher Angehöriger. Krankheit ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes über die Prüfungsunfähigkeit und unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Erkrankung nachzuweisen. Über die Prüfungsunfähigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung, Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, Drohung, Versprechen oder Gewähren von Vorteilen zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als mit „nicht ausreichend“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Zuvor ist der Prüfling anzuhören. In schwerwiegenden und Wiederholungsfällen kann der Prüfungsausschuss die Prüfung als „endgültig nicht bestanden“ bewerten. Der Täuschungsversuch ist auf dem Formblatt der Prüfung zu vermerken, unzulässige Hilfsmittel sind sicherzustellen.

§ 15 - Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Modulprüfungen werden von einer Prüferin oder einem Prüfer bewertet. Für mündliche Modulprüfungen ist eine Protokollantin oder ein Protokollant hinzuzuziehen. Schriftliche Abschlussarbeiten, Verteidigung der Bachelorarbeit und letztmögliche Prüfungsversuche für Modulprüfungen sind stets von zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen sind innerhalb eines angemessenen Zeitraumes, in der Regel sechs Wochen nach Abgabe, zu bewerten.

- (2) Für die differenzierte Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note	Bezeichnung	Englische Definition
1,0; 1,3 eine hervorragende Leistung	sehr gut	excellent
1,7; 2,0; 2,3 eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Leistung	gut	good
2,7; 3,0; 3,3 eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht	befriedigend	satisfactory
3,7; 4,0 eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen noch entspricht	ausreichend	pass
5,0 eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt	nicht ausreichend	failed

Die Prüferin oder der Prüfer legt die maximal zu erreichende Punktzahl fest und setzt diese auf 100 %, woraus dann die Note unter Berücksichtigung der mathematischen Rundungsregeln wie folgt ermittelt wird:

100 % - 96 %	entspricht 1,0
95 % - 92 %	entspricht 1,3
91 % - 87 %	entspricht 1,7
86 % - 84 %	entspricht 2,0
83 % - 81 %	entspricht 2,3
80 % - 75 %	entspricht 2,7
74 % - 71 %	entspricht 3,0
70 % - 67 %	entspricht 3,3
66 % - 57 %	entspricht 3,7
56 % - 50 %	entspricht 4,0
49 % - 0%	entspricht 5,0

- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Personen bewertet, errechnet sich die Note der Prüfungsleistung aus dem Durchschnitt der von den Prüferinnen und Prüfern festgesetzten Einzelnoten.

Die Note lautet:

bei einem Durchschnitt bis 1,5 sehr gut
bei einem Durchschnitt 1,6 bis 2,5 gut
bei einem Durchschnitt 2,6 bis 3,5 befriedigend
bei einem Durchschnitt 3,6 bis 4,0 ausreichend
bei einem Durchschnitt über 4,0 nicht ausreichend

Bei der Berechnung des Durchschnittswertes wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (4) Undifferenzierte Bewertungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ ausgewiesen.
(5) Die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung werden in geeigneter Weise dokumentiert und zu den Prüfungsunterlagen genommen.

§ 16 - Bestehen, Nichtbestehen der Prüfungsleistungen

- (1) Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde.
(2) Die Verteidigung erfolgt in der Regel vor den Prüferinnen und Prüfern, die die Arbeit bewertet haben. Die Verteidigung wird gesondert benotet, ist gesondert zu bestehen und im Falle des Nichtbestehens gesondert zu wiederholen.

§ 17 - Nachprüfung, Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) Liegt ein triftiger Grund für den Rücktritt von der Prüfung oder die Nichteinhaltung eines Abgabetermins vor, ist die Prüfungsleistung zu dem vom Prüfungsamt festgelegten Nachprüfungstermin zu erbringen.
(2) Modulprüfungen dürfen, wenn sie nicht bestanden sind oder als „nicht bestanden“ gelten, zweimal wiederholt werden. Das Prüfungsamt bestimmt den Termin, an dem die Wiederholungsprüfung abzulegen ist.
(3) Auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss ist eine weitere Wiederholungsprüfung im Härtefall möglich.
(4) Ein erfolglos unternommener Prüfungsversuch wird auf die Wiederholungsmöglichkeit in demselben oder verwandten Modul anderer Studiengänge der DEKRA Hochschule für Medien angerechnet. Das Gleiche gilt für an einer Hochschule im europäischen Hochschulraum in demselben oder einem verwandten Modul erfolglos unternommene Prüfungsversuche.
(5) Die Bachelorarbeit darf einmal wiederholt werden. Die DEKRA Hochschule für Medien stellt sicher, dass die Wiederholungsprüfung bis spätestens zu Beginn des auf die Prüfung folgenden Semesters abgelegt werden kann. Eine Rückgabe des Themas gemäß § 9 (5) ist in diesem Fall nur zulässig, wenn die oder der Studierende von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat.
(6) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist ausgeschlossen.

§ 18 - Bestehen, Nichtbestehen des Studienabschlusses

- (1) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle gemäß der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung geforderten Leistungen erbracht, alle differenziert mit Noten zu bewertenden Leistungen mindestens mit „ausreichend“ und alle nicht differenziert mit Noten zu bewertenden Leistungen mit „bestanden“ bewertet worden sind.
- (2) Die Gesamtprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung oder die Studienabschlussarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet ist oder als bewertet gilt und eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr besteht.
- (3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem Durchschnitt der Bewertungen der nach dem jeweiligen Umfang an Leistungspunkten gewichteten Module. Module, in denen keine benoteten Leistungen zu erbringen sind, werden nicht in die Berechnung einbezogen. Die studiengangsbezogenen Prüfungsordnungen können andere Gewichtungen vorsehen.

§ 19 - Ungültigkeit von Studienabschlüssen

- (1) Wird eine Täuschungshandlung nach der Verleihung des Studienabschlusszeugnisses bekannt, kann die Hochschule nach Anhörung der oder des Studierenden die betroffenen Noten berichtigen oder den Studienabschluss für „nicht bestanden“ erklären. Dies trifft ebenso zu, wenn sich nachträglich herausstellt, dass wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung nicht vorgelegen haben.
- (2) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges oder eine Bescheinigung nach § 23 Absatz 5 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Urkunde über die Verleihung des Hochschulgrades einzuziehen, wenn der Studienabschluss aufgrund der Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 20 - Akteneinsicht

Prüflinge können innerhalb eines Jahres nach Bestehen oder Nichtbestehen von Prüfungsleistungen ihre Arbeit, die Gutachten und die Prüfungsprotokolle auf Antrag einsehen.

§ 21 - Gegenvorstellungsverfahren zur Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Gegen Prüfungsbewertungen können die Betroffenen nach Abschluss des Prüfungsverfahrens Gegenvorstellung beim Prüfungsausschuss erheben. Die Gegenvorstellung muss schriftlich begründet werden.
- (2) Die Gegenvorstellungen sind innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des gem. § 15 (4) begründeten Prüfungsergebnisses zu erheben. Dem Prüfling ist auf Antrag unverzüglich Akteneinsicht zu gewähren.
- (3) Der Prüfungsausschuss holt eine Stellungnahme des/der Prüfenden ein. Hält diese/r die Bewertung aufrecht, überprüft der Prüfungsausschuss, ob
 1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
 2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
 3. allgemeine Bewertungsmaßstäbe nicht beachtet worden sind,
 4. eine vertretbare und folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet wurde oder ob
 5. sich die Prüferin bzw. der Prüfer von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.
- (4) Stellt der Prüfungsausschuss einen Verfahrensfehler i.S. von Abs. 3 fest, wird die Prüfungsleistung neu bewertet. Lässt die Prüfungsart eine Neubewertung nicht zu, wird die Prüfung wiederholt.

- (5) Die Prüferinnen oder Prüfer entscheiden grundsätzlich innerhalb eines Monats über die Gegenvorstellungen. Der Prüfungsausschuss teilt die Entscheidung der Prüferinnen oder Prüfer über die Gegenvorstellung den Betroffenen mit.
- (7) Der Prüfungsausschuss ist für eine ordnungsgemäße Durchführung des Gegenvorstellungsverfahrens verantwortlich.

§ 22 - Prüferinnen und Prüfer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer und stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüferinnen und Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Soweit Prüfungsleistungen im direkten Zusammenhang mit Lehrveranstaltungen erbracht werden, ist die oder der prüfungsberechtigte Lehrende ohne besondere Bestellung Prüferin oder Prüfer, falls der Prüfungsausschuss keine andere Regelung trifft. Dies gilt auch, wenn Prüfungsleistungen im Zusammenhang mit solchen Lehrveranstaltungen erbracht werden, die von mehreren Lehrenden verantwortlich betreut werden.
- (2) Prüferinnen oder Prüfer müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen. Prüfungsberechtigt sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie andere hauptberuflich tätige Lehrkräfte, die zu selbstständiger Lehre berechtigt sind, und Lehrbeauftragte. Soweit hierfür ein Erfordernis besteht, gilt dieses auch dann, wenn die Befugnis zur selbstständigen Lehre nur für ein Teilgebiet des Prüfungsfaches erteilt wurde. Bei der das Studium abschließenden schriftlichen Arbeit können auch geeignete Personen mit einem vergleichbaren Hochschulabschluss, die nicht Mitglieder oder Angehörige der DEKRA Hochschule für Medien sind, zu Prüferinnen oder Prüfern bestellt werden, soweit die Voraussetzungen gemäß § 32 Abs. 4 BerlHG erfüllt sind.
- (3) Studierende können für die das Studium abschließende schriftliche Arbeit gemäß § 9 Prüferinnen oder Prüfer vorschlagen. Dem Vorschlag soll entsprochen werden, soweit nicht triftige Gründe oder eine unzumutbare Belastung des oder der Vorgeschlagenen entgegenstehen.
- (4) Nicht der Hochschule angehörende Prüferinnen und Prüfer sind zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 23 - Zeugnisse und Urkunden

- (1) Über den bestandenen Studienabschluss ist ein Zeugnis, über die Verleihung des Hochschulgrades eine Urkunde auszustellen. Das Zeugnis weist den Studiengang, die abgelegten Module und deren Bewertung, Thema und Bewertung einer das Studium abschließenden Arbeit sowie die Gesamtnote aus.
- (2) Studierenden mit einem Gesamtnotendurchschnitt von 1,2 und besser wird die Gesamtbewertung „mit Auszeichnung“ verliehen. Die Gesamtbewertung ist auf dem Zeugnis zu vermerken.
- (3) Zusätzlich absolvierte, nicht zum Bestehen des Studienabschlusses notwendige Module werden auf Antrag der oder des Studierenden mit dem Prüfungsergebnis im Zeugnis aufgeführt. Sie bleiben jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote unberücksichtigt.
- (4) Neben dem Abschlusszeugnis und der Urkunde erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement sowie – auf Anforderung - eine Übersetzung des Abschlusszeugnisses, der Urkunde und des Diploma Supplement in englischer Sprache.
- (5) Studierende, die eine Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten über ihre erbrachten Leistungen eine gesonderte Bescheinigung.

- (6) Das Präsidium bestimmt die Einzelheiten der textlichen und graphischen Ausgestaltung der Urkunden und Zeugnisse, des Diploma Supplement und der Leistungsübersicht (Anlage 1-3).
- (7) Urkunden und Zeugnisse sind von einem Mitglied des Präsidiums, andere Dokumente von einem Mitglied des Präsidiums oder einer beauftragten Person zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Hochschule zu versehen. Das Zeugnis ist mit dem Tag der letzten Prüfung zu datieren.

§ 24 Übergangsregelung

Begonnene Prüfungsverfahren werden ab dem Sommersemester 2014 nach dieser Ordnung weitergeführt. Der Prüfungsausschuss trifft die notwendigen Regelungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ersetzt die Satzung für allgemeine Prüfungsangelegenheiten vom 09.07.2009. Zugleich treten die abweichenden Bestimmungen der Prüfungsordnungen für die Bachelorstudiengänge Fernsehen und Film, Journalismus und Medienmanagement vom 17.07.2012 außer Kraft.

Urkunde

Die DEKRA Hochschule für Medien

verleiht mit dieser Urkunde

<Anrede> <Vorname> <Name>

geb. am <Geb.dat.> in <Geb.ort>

den Hochschulgrad

Bachelor of Arts (B.A.)

nachdem die Bachelorprüfung im Studiengang

<Studiengang>

Spezialisierungsrichtung <Spezialisierung>

gemäß der Prüfungsordnung vom [...] erfolgreich absolviert wurde.

Berlin, den

(Siegel der Hochschule)

Präsident/-in

Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses

Abschlusszeugnis

DEKRA Hochschule für Medien

Abschlusszeugnis

über die Bachelorprüfung

<Anrede> <Vorname> < Name>

geb. am <Geb.dat.> in <Geb.ort> hat die Bachelorprüfung im Studiengang

<Studiengang>

Spezialisierungsrichtung <Spezialisierung>

mit der Gesamtnote

<Abschlussprädikat> (<Durchschnitt>)

bestanden

Thema der Bachelorarbeit:

Modulprüfungen

Modul	CP	Wichtung	Note
<Modulbezeichnung>	<C>	<W>	<N>

Berlin, den

(Siegel der Hochschule)

Präsident/-in

Vorsitzende/-r des Prüfungsausschusses

DEKRA Hochschule für Medien

Diploma Supplement

Diese Diploma Supplement-Vorlage wurde von der Europäischen Kommission, dem Europarat und UNESCO/CEPES entwickelt. Das Diploma Supplement soll hinreichende Daten zur Verfügung stellen, die die internationale Transparenz und angemessene akademische und berufliche Anerkennung von Qualifikationen (Urkunden, Zeugnisse, Abschlüsse, Zertifikate, etc.) verbessern. Das Diploma Supplement beschreibt Eigenschaften, Stufe, Zusammenhang, Inhalte sowie Art des Abschlusses des Studiums, das von der in der Originalurkunde bezeichneten Person erfolgreich abgeschlossen wurde. Die Originalurkunde muss diesem Diploma Supplement beigelegt werden. Das Diploma Supplement sollte frei sein von jeglichen Werturteilen, Äquivalenzaussagen oder Empfehlungen zur Anerkennung. Es sollte Angaben in allen acht Abschnitten enthalten. Wenn keine Angaben gemacht werden, sollte dies durch eine Begründung erläutert werden.

1. ANGABEN ZUM INHABER/ZUR INHABERIN DER QUALIFIKATION

1.1 Familienname

Name

1.2 Vorname

Vorname

1.3 Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

Geburtsdatum, Geburtsort, Geburtsland

1.4 Matrikelnummer oder Code des/der Studierenden

2. ANGABEN ZUR QUALIFIKATION

2.1 Bezeichnung der Qualifikation (ausgeschrieben, abgekürzt)

Bachelor of Arts (B.A.)

2.2 Hauptstudienfach oder -fächer für die Qualifikation

Studiengang

2.3 Name der Einrichtung, die die Qualifikation verliehen hat

DEKRA Hochschule für Medien

Status (Typ/Trägerschaft):

Fachhochschule / DEKRA Akademie GmbH

2.4 Name der Einrichtung, die den Studiengang durchgeführt hat

wie 2.3

2.5 Im Unterricht / in der Prüfung verwendete Sprache(n)

Deutsch

3. ANGABEN ZUR EBENE DER QUALIFIKATION

3.1 Ebene der Qualifikation

Bachelorstudiengang (Undergraduate), erster berufsqualifizierender Abschluss

3.2 Dauer des Studiums (Regelstudienzeit)

drei Jahre (inkl. schriftlicher Abschlussarbeit), 180 ECTS Leistungspunkte

3.3 Zugangsvoraussetzung(en)

Abitur oder äquivalente Hochschulzugangsberechtigung

4. ANGABEN ZUM INHALT UND ZU DEN ERZIELTEN ERGEBNISSEN

4.1 Studienform

Vollzeit-Präsenzstudium über drei Jahre

4.2 Anforderungen des Studiengangs/Qualifikationsprofil des Absolventen/der Absolventin

Der Bachelorabsolvent/ die Bachelorabsolventin besitzt medienwirtschaftliche, medientechnische, als auch publizistische und gestalterische Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten. Er/ sie ist in der Lage Medienproduktionen und -dienstleistungen verantwortlich und kreativ zu planen, durchzuführen und zu vermarkten.

Die Absolventen sind mit der Drehbucharbeit, der Film- und Videotechnik sowie der Audiotechnik, vor allem Methoden und Techniken des Filmemachens, der Fernsehproduktion und der Audioproduktion vertraut.

4.3 Einzelheiten zum Studiengang

Einzelheiten zu den belegten Kursen und erzielten Noten sowie den Gegenständen der mündlichen und schriftlichen Prüfungen sind im „Prüfungszeugnis“ enthalten.
(Siehe auch Thema und Bewertung der Bachelorarbeit.)

4.4 Notensystem und Hinweise zur Vergabe von Noten

Generelles Notensystem:

1 = „Sehr gut“, 2 = „Gut“, 3 = „Befriedigend“,

4 = „Ausreichend“, 5 = „Nicht ausreichend“

1,0 ist die beste Note, zum Bestehen der Prüfung ist mindestens die Note 4,0 erforderlich

4.5 Gesamtnote

<<Gesamtnote>>

5. ANGABEN ZUM STATUS DER QUALIFIKATION

5.1 Zugang zu weiterführenden Studien

Berechtigung zur Bewerbung um die Zulassung zum Masterstudium.

5.2 Beruflicher Status

entfällt

6. WEITERE ANGABEN

6.1 Weitere Angaben

entfällt

6.2 Informationsquellen für ergänzende Angaben

Über die Fachhochschule: www.dekra-hochschule-berlin.de

Zu nationalen Informationsquellen: siehe Punkt 8.8.

7. ZERTIFIZIERUNG

Dieses Diploma Supplement nimmt Bezug auf folgende Original-Dokumente:

Urkunde über die Verleihung des Grades vom <Datum>

Prüfungszeugnis vom <Datum>

Transkript vom <Datum>

Datum der Zertifizierung: <<PruefDatum>>

<<PrüfAmt>>

Prüfungsamt

Offizieller Stempel/Siegel

8. ANGABEN ZUM NATIONALEN HOCHSCHULSYSTEM

Die Informationen über das nationale Hochschulsystem auf den folgenden Seiten geben Auskunft über den Grad der Qualifikation und den Typ der Institution, die sie vergeben hat.

8. INFORMATIONEN ZUM HOCHSCHULSYSTEM IN DEUTSCHLAND¹

8.1 Die unterschiedlichen Hochschulen und ihr institutioneller Status

Die Hochschulausbildung wird in Deutschland von drei Arten von Hochschulen angeboten.²

- *Universitäten*, einschließlich verschiedener spezialisierter Institutionen, bieten das gesamte Spektrum akademischer Disziplinen an. Traditionell liegt der Schwerpunkt an deutschen Universitäten besonders auf der Grundlagenforschung, so dass das fortgeschrittene Studium vor allem theoretisch ausgerichtet und forschungsorientiert ist.

- *Fachhochschulen* konzentrieren ihre Studienangebote auf ingenieurwissenschaftliche und technische Fächer, wirtschaftswissenschaftliche Fächer, Sozialarbeit und Design. Der Auftrag von angewandter Forschung und Entwicklung impliziert einen klaren praxisorientierten Ansatz und eine berufsbezogene Ausrichtung des Studiums, was häufig integrierte und begleitete Praktika in Industrie, Unternehmen oder anderen einschlägigen Einrichtungen einschließt.

- *Kunst- und Musikhochschulen* bieten Studiengänge für künstlerische Tätigkeiten an, in Bildender Kunst, Schauspiel und Musik, in den Bereichen Regie, Produktion und Drehbuch für Theater, Film und andere Medien sowie in den Bereichen Design, Architektur, Medien und Kommunikation.

Hochschulen sind entweder staatliche oder staatlich anerkannte Institutionen. Sowohl in ihrem Handeln einschließlich der Planung von Studiengängen als auch in der Festsetzung und Zuerkennung von Studienabschlüssen unterliegen sie der Hochschulgesetzgebung.

Staatsprüfung abschließen.

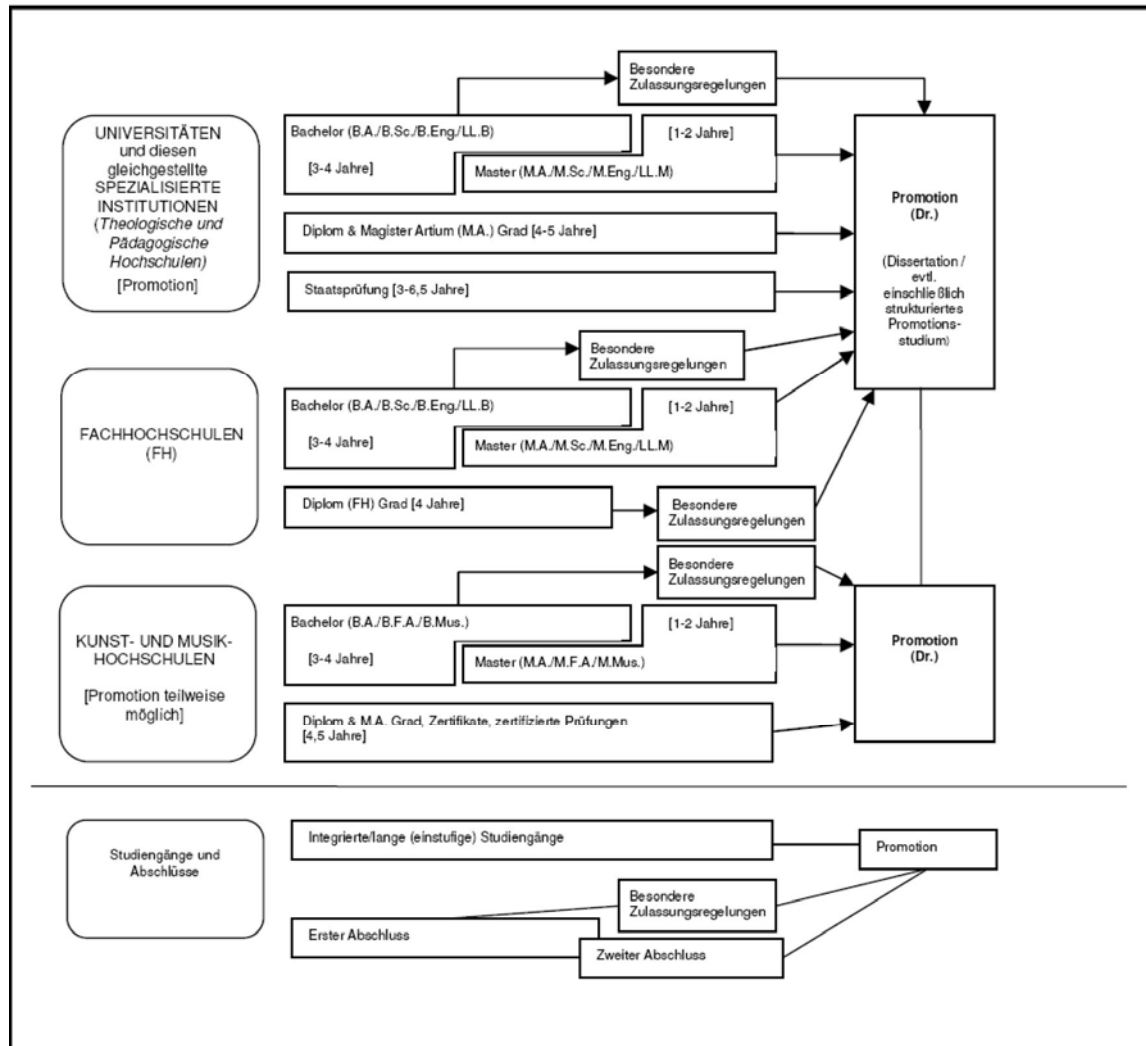
Im Rahmen des Bologna-Prozesses wird das einstufige Studiensystem sukzessive durch ein zweistufiges ersetzt. Seit 1998 besteht die Möglichkeit, parallel zu oder anstelle von traditionellen Studiengängen gestufte Studiengänge (Bachelor und Master) anzubieten. Dies soll den Studierenden mehr Wahlmöglichkeiten und Flexibilität beim Planen und Verfolgen ihrer Lernziele bieten, sowie Studiengänge international kompatibler machen.

Einzelheiten s. Abschnitte 8.4.1, 8.4.2 bzw. 8.4.3 Tab. 1 gibt eine zusammenfassende Übersicht.

8.3 Anerkennung/Akkreditierung von Studiengängen und Abschlüssen

Um die Qualität und die Vergleichbarkeit von Qualifikationen sicher zu stellen, müssen sich sowohl die Organisation und Struktur von Studiengängen als auch die grundsätzlichen Anforderungen an Studienabschlüsse an den Prinzipien und Regelungen der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder (KMK) orientieren.³ Seit 1999 existiert ein bundesweites Akkreditierungssystem für Studiengänge unter der Aufsicht des Akkreditierungsrates, nach dem alle neu eingeführten Studiengänge akkreditiert werden. Akkreditierte Studiengänge sind berechtigt, das Qualitätssiegel des Akkreditierungsrates zu führen.⁴

Tab. 1: Institutionen, Studiengänge und Abschlüsse im Deutschen Hochschulsystem



8.4 Organisation und Struktur der Studiengänge

Die folgenden Studiengänge können von allen drei Hochschultypen angeboten werden. Bachelor- und Masterstudiengänge können nacheinander, an unterschiedlichen Hochschulen, an unterschiedlichen Hochschultypen und mit Phasen der Erwerbstätigkeit zwischen der ersten und der zweiten Qualifikationsstufe studiert werden. Bei der Planung werden Module und das Europäische System zur Akkumulation und Transfer von Kreditpunkten (ECTS) verwendet, wobei einem Semester 30 Kreditpunkte entsprechen.

8.4.1 Bachelor

In Bachelorstudiengängen werden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen vermittelt. Der Bachelorabschluss wird nach 3 bis 4 Jahren vergeben. Zum Bachelorstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Bachelor abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁵ Studiengänge der ersten Qualifikationsstufe (Bachelor) schließen mit den Graden Bachelor of Arts (B.A.), Bachelor of Science (B.Sc.), Bachelor of Engineering (B.Eng.), Bachelor of Laws (LL.B.), Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) oder Bachelor of Music (B.Mus.) ab.

8.4.2 Master

Der Master ist der zweite Studienabschluss nach weiteren 1 bis 2 Jahren. Masterstudiengänge sind nach den Profiltypen „stärker anwendungsorientiert“ und „stärker forschungsorientiert“ zu differenzieren. Die Hochschulen legen für jeden Masterstudiengang das Profil fest. Zum Masterstudiengang gehört eine schriftliche Abschlussarbeit. Studiengänge, die mit dem Master abgeschlossen werden, müssen gemäß dem Gesetz zur Errichtung einer Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland akkreditiert werden.⁶ Studiengänge der zweiten Qualifikationsstufe (Master) schließen mit den Graden Master of Arts (M.A.), Master of Science (M.Sc.), Master of Engineering (M.Eng.), Master of Laws (LL.M.), Master of Fine Arts (M.F.A.) oder Master of Music (M.Mus.) ab. Weiterbildende Masterstudiengänge, sowie solche, die inhaltlich nicht auf den vorangegangenen Bachelorstudiengang aufbauen können andere Bezeichnungen erhalten (z.B. MBA).

8.4.3 Integrierte „lange“ einstufige Studiengänge: Diplom, Magister Artium, Staatsprüfung

Ein integrierter Studiengang ist entweder mono-disziplinär (Diplomabschlüsse und die meisten Staatsprüfungen) oder besteht aus einer Kombination von entweder zwei Hauptfächern oder einem Haupt- und zwei Nebenfächern (Magister Artium). Das Vorstudium (1,5 bis 2 Jahre) dient der breiten Orientierung und dem Grundlagenerwerb im jeweiligen Fach. Eine Zwischenprüfung (bzw. Vordiplom) ist Voraussetzung für die Zulassung zum Hauptstudium, d.h. zum fortgeschrittenen Studium und der Spezialisierung. Voraussetzung für den Abschluss sind die Vorlage einer schriftlichen Abschlussarbeit (Dauer bis zu 6 Monaten) und umfangreiche schriftliche und mündliche Abschlussprüfungen. Ähnliche Regelungen gelten für die Staatsprüfung. Die erworbene Qualifikation entspricht dem Master.

- Die Regelstudienzeit an *Universitäten* beträgt bei integrierten Studiengängen 4 bis 5 Jahre (Diplom, Magister Artium) oder 3 bis 6,5 Jahre (Staatsprüfung). Mit dem Diplom werden ingenieur-, natur- und wirtschaftswissenschaftliche Studiengänge abgeschlossen. In den Geisteswissenschaften ist der entsprechende Abschluss in der Regel der Magister Artium (M.A.). In den Sozialwissenschaften variiert die Praxis je nach Tradition der jeweiligen Hochschule. Juristische, medizinische, pharmazeutische und Lehramtsstudiengänge schließen mit der Staatsprüfung ab. Die drei Qualifikationen (Diplom, Magister Artium und Staatsprüfung) sind akademisch gleichwertig. Sie bilden die formale Voraussetzung zur Promotion. Weitere Zulassungsvoraussetzungen können von der Hochschule festgelegt werden, s. Abschnitt 8.5.

- Die Regelstudienzeit an *Fachhochschulen* (FH) beträgt bei integrierten Studiengängen 4 Jahre und schließt mit dem Diplom (FH) ab. Fachhochschulen haben kein Promotionsrecht; qualifizierte Absolventen können sich für die Zulassung zur Promotion an promotionsberechtigten Hochschulen bewerben, s. Abschnitt 8.5.

- Das Studium an *Kunst- und Musikhochschulen* ist in seiner Organisation und Struktur abhängig vom jeweiligen Fachgebiet und der individuellen Zielsetzung. Neben dem Diplom- bzw. Magisterabschluss gibt es bei integrierten Studiengängen Zertifikate und zertifizierte Abschlussprüfungen für spezielle Bereiche und berufliche Zwecke.

8.5 Promotion

Universitäten sowie gleichgestellte Hochschulen und einige Kunst- und Musikhochschulen sind promotionsberechtigt. Formale Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist ein qualifizierter Masterabschluss (Fachhochschulen und Universitäten), ein Magisterabschluss, ein Diplom, eine Staatsprüfung oder ein äquivalenter ausländischer Abschluss. Besonders qualifizierte Inhaber eines Bachelorgrades oder eines Diplom (FH) können ohne einen weiteren Studienabschluss im Wege eines Eignungsfeststellungsverfahrens zur Promotion zugelassen werden. Die Universitäten bzw. promotionsberechtigten Hochschulen regeln sowohl die Zulassung zur Promotion als auch die Art der Eignungsprüfung. Voraussetzung für die Zulassung ist außerdem, dass das Promotionsprojekt von einem Hochschullehrer als Betreuer angenommen wird.

8.6 Benotungsskala

Die deutsche Benotungsskala umfasst üblicherweise 5 Grade (mit zahlenmäßigen Entsprechungen; es können auch Zwischennoten vergeben werden): „Sehr gut“ (1), „Gut“ (2), „Befriedigend“ (3), „Ausreichend“ (4), „Nicht ausreichend“ (5). Zum Bestehen ist mindestens die Note „Ausreichend“ (4) notwendig. Die Bezeichnung für die Noten kann in Einzelfällen und für den Doktorgrad abweichen. Außerdem verwenden Hochschulen zum Teil bereits die ECTS Benotungsskala, die mit den Graden A (die besten 10%), B (die nächsten 25%), C (die nächsten 30%), D (die nächsten 25%) und E (die nächsten 10%) arbeitet.

8.7 Hochschulzugang

Die Allgemeine Hochschulreife (Abitur) nach 12 bis 13 Schuljahren ermöglicht den Zugang zu allen Studiengängen. Die Fachgebundene Hochschulreife ermöglicht den Zugang zu bestimmten Fächern. Das Studium an Fachhochschulen ist auch mit der Fachhochschulreife möglich, die in der Regel nach 12 Schuljahren erworben wird. Der Zugang zu Kunst- und Musikhochschulen kann auf der Grundlage von anderen bzw. zusätzlichen Voraussetzungen zum Nachweis einer besonderen Eignung erfolgen. Die Hochschulen können in bestimmten Fällen zusätzliche spezifische Zulassungsverfahren durchführen.

8.8 Informationsquellen in der Bundesrepublik

- Kultusministerkonferenz (KMK) (Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland); Lennéstr. 6, D-53113 Bonn; Fax: +49(0)228/501-229; Tel.: +49(0)228/501-0
 - Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZaB) als deutsche NARIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - „Dokumentations- und Bildungsinformationsdienst“ als deutscher Partner im EURYDICE-Netz, für Informationen zum Bildungswesen in Deutschland (www.kmk.org/doku/bildungswesen.htm; E-Mail: eurydice@kmk.org)
 - Hochschulrektorenkonferenz (HRK); Ahhrstr. 39, D-53175 Bonn; Fax: +49(0)228/887-110; Tel.: +49(0)228/887-0; www.hrk.de; E-Mail: sekr@hrk.de
 - „Hochschulkompass“ der Hochschulrektorenkonferenz, enthält umfassende Informationen zu Hochschulen, Studiengängen etc. (www.hochschulkompass.de)

1 Die Information berücksichtigt nur die Aspekte, die direkt das Diploma Supplement betreffen. Informationsstand 1.7.2005.

2 Berufsakademien sind keine Hochschulen, es gibt sie nur in einigen Bundesländern. Sie bieten Studiengänge in enger Zusammenarbeit mit privaten Unternehmen an. Studierende erhalten einen offiziellen Abschluss und machen eine Ausbildung im Betrieb. Manche Berufsakademien bieten Bachelorstudiengänge an, deren Abschlüsse einem Bachelorgrad einer Hochschule gleichgestellt werden können, wenn sie von einer deutschen Akkreditierungsagentur akkreditiert sind.

3 Ländergemeinsame Strukturvorgaben gemäß § 9 Abs. 2 HRG für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i.d.F. vom 21.4.2005).

4 „Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Stiftung zur Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“, in Kraft getreten am 26.02.05, GV. NRW. 2005, Nr. 5, S. 45, in Verbindung mit der Vereinbarung der Länder zur Stiftung „Stiftung: Akkreditierung von Studiengängen in Deutschland“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004).

5 Siehe Fußnote Nr. 4.

6 Siehe Fußnote Nr. 4.